

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Flothdamm 15, 48268 Greven, beantragt gemäß § 9 des BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung eines Vorbescheids. Gegenstand des Antrages gemäß § 9 BImSchG ist ein Vorhaben, das die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen im westlichen Außenbereich der Stadt Greven umfasst. Der Antrag auf Vorbescheid bezieht sich auf die abschließende Prüfung der planungsrechtlichen und luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

Das Vorhaben umfasst im Einzelnen folgende Windkraftanlagen auf folgenden Grundstücken:

- Gemarkung Greven, Flur 116, Flurstück 12: Anlagentyp Enercon E-160 Nennleistung: 5,56 MW, Rotordurchmesser: 160 m, Nabenhöhe: 167 m.
- Gemarkung Greven, Flur 116, Flurstück 121: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 116, Flurstück 119: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 121, Flurstücke 68: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 121, Flurstück 22: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.

- Gemarkung Greven, Flur 120, Flurstück 17: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6,0 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 23, Flurstück 26: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6,0 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 12, Flurstück 242: Anlagentyp Enercon E-138, Nennleistung: 4,26 MW, Rotordurchmesser: 138 m, Nabenhöhe: 131 m.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen soll im Laufe des Jahres 2025 erfolgen.

Die Antragstellerin beantragt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bestandteil der Unterlagen des Antrages bezüglich der Erteilung eines Vorbescheides ist ein vorläufiger UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV. Durchzuführende Verträglichkeitsprüfungen sind unselbstständige Teile des Vorbescheidverfahrens.

Der obige Antrag gemäß § 9 BImSchG und die Unterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 19.08.2024 bis zum Ablauf des 18.09.2024 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Unterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Da sich das Vorhaben voraussichtlich auch auf den Bereich der Stadt Münster auswirkt, sind der Antrag und die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Münster einsehbar. Gleiches gilt für die Internetseite der Stadt Greven als Standortgemeinde.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (19.08. bis 18.09.2024) unter den Telefonnummern 02551 / 69-1455 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem vorläufigen UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Angaben zu artenschutzrechtlichen Prüfungen, Angaben zu den Themen Lärm und Schattenwurf, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Umgang mit Abfällen. Die bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen umfassen luftverkehrsrechtliche Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 19.08.2024 bis zum Ablauf des 18.10.2024 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Vorbescheidverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 12.11.2024, 13:00 Uhr wird im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 482668 Greven ein Erörterungstermin bestimmt. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Vorbescheidverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10.

Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -

Steinfurt, den 08.08.2024

Az.: 566.0007/24/1.6.2

Im Auftrag

Gez.:

Marcel Schwarte